

**Statuten
des Gönnervereins
«Smash 67»**



Winterthur, 16.04.2018



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Smash 67“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Die in diesen Statuten gewählte Ausdrucksform gilt für männliche und weibliche Funktionäre und Vereinsmitglieder.

Der Verein bezweckt vor allem die materielle und moralische Unterstützung des Volleyballvereins VC Smash Winterthur.

Der Verein entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese werden vorwiegend zugunsten der Entwicklung des Sportbereichs und des laufenden Betriebs des VC Smash Winterthur zur Verfügung gestellt.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss Ziffer 6
- dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen
- freiwilligen Zuwendungen und Spenden
- Erträgen aus weiteren Aktivitäten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit seitens der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Sowohl natürliche, als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Statuten und anderweitigen Beschlüsse.

Mit Bezahlung des Gönnerbetrages beginnt die Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Jahresbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

5. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Höhe des einbezahlten Gönnerbetrages eine Stimme. Juristische Personen können ihr Stimmrecht an eine Person delegieren.

Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils von der Generalversammlung festgelegten Gönnerbetrag zu bezahlen.



6. Mitgliederbeiträge/Geschäftsjahr

Der Gönnerbetrag wird von der Generalversammlung festgelegt und darf nicht weniger als CHF 196.70 pro Jahr betragen. Der Betrag entspricht dem Gründungsjahr des VC Smash Winterthur.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- | | |
|--------------------------|------------|
| • Einzelmitgliedschaft | CHF 196.70 |
| • Familienmitgliedschaft | CHF 393.40 |
| • Firmenmitgliedschaft | CHF 496.70 |

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

7. Organisation der Verein

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind u. a.:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung des jährlichen Gönnerbetrages
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid.

Die Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich, wenn vom Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist. Die Einladung muss



spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt als ausführendes Organ den Verein nach aussen und es obliegen ihm:

- Erledigung Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- Ergreifung aller zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen
- Festsetzung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Rechnungsführung
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Beschlussfassung über Ein- und Austritte
- Entscheidung über die Verwendung der Mittel soweit Aktiven vorhanden sind, im Sinne der Zweckbestimmungen
- Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Die Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu Zweien.

Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden.

Es darf maximal ein Vorstandsmitglied des VC Smash Winterthur im Vorstand des Vereins sein.

10. Die Revisoren

Die zwei Revisoren werden von der Generalversammlung alternierend gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisoren prüfen die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht mit dem entsprechenden Antrag zur Abnahme.



11. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Verein muss dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Es befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung vorher fällig gewordener Gönnerbeträge.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist Sache der Generalversammlung. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das bei der Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen muss dem VC Smash Winterthur zur Verfügung gestellt werden.

13. Schlussbestimmungen

Für eine Änderung der Statuten bedarf es die Stimmen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Winterthur, 16.04.2018

Der Präsident:

Bruno Meier

Der Kassier:

André Lobsiger